

Wann haben Caritas - Mitarbeiter einen Anspruch auf Zahlung der Geriatriezulage?

Im Bereich der stationären Altenhilfe der Caritas wird die Zahlung einer Geriatriezulage häufig ohne Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen von den Dienstgebern zu Unrecht abgelehnt. Deshalb wird in dieser Arbeitshilfe in aller Ausführlichkeit dargestellt, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit der Anspruch in der stationären Pflege entsteht.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wurde darüber hinaus durch Beschluss der Bundeskommission¹ klargestellt, dass auch Mitarbeiter², die in der ambulanten häuslichen Pflege tätig sind die Geriatriezulage erhalten.

I. Rechtsgrundlage

Die Voraussetzungen für die Zahlung einer Geriatriezulage sind innerhalb der AVR nicht ganz einfach zu finden, da sie in die **Anmerkungen** zu den Tätigkeitsmerkmalen im **Anhang D zur Anlage 31 / 32 AVR** aufgenommen wurden.

Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern:

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 unter **Abschnitt I Nr.1. c) im Anhang D zur Anlage 31 AVR**

„Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei (...) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen, (...) ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.“

und **Anmerkungen** zu **Abschnitt II** für leitende Mitarbeiter in der Pflege

„Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.“

Mitarbeiter im stationären Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen:

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe P 4 bis P 9 und 9b bis 12 unter **Abschnitt I Nr.1 Satz 1 c) im Anhang D zur Anlage 32 AVR**

¹ Beschluss der RK BW ist gleichfalls zum 01.01.2017 in Kraft getreten

² Aus Gründen der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet, die jeweils auch für die weibliche Form steht.

„Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei (...) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen, (...) ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.“

und Anmerkungen zu Abschnitt II Nr.1 Satz 1 für leitende Mitarbeiter in der Pflege

„Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.“

Mitarbeiter in der ambulanten häuslichen Pflege:

Abschnitt I im Anhang E zur Anlage 32 AVR in Verbindung mit den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 unter **Abschnitt I Nr.1 Satz 2 im Anhang D zur Anlage 32 AVR**

„Gleiches gilt für Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, für die Dauer dieser Tätigkeit.“

und Anmerkungen zu Abschnitt II Nr.1 Satz 2 für leitende Mitarbeiter in der Pflege

„Gleiches gilt für Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, für die Dauer dieser Tätigkeit.“

II. Zweck der Geriatriezulage

Geriatric bedeutet Altersheilkunde und ist die Lehre von der Erkrankung des alten Menschen. Insbesondere werden in der Geriatric akute Erkrankungen bei Mehrfacherkrankten unter Berücksichtigung chronisch-degenerativer Krankheiten behandelt. Dabei strebt diese Behandlung eine Rehabilitation des Patienten an, so dass dieser die durch die Krankheit verlorenen Funktionen und Fähigkeiten wiedererlangt beziehungsweise, wenn das nicht möglich ist, neue Ersatzfunktionen erwirbt, beziehungsweise mit reduzierten Möglichkeiten sinnvoll leben kann.

Bei der Geriatriczulage handelt es sich um eine **Erschwerniszulage**, die eine erhöhte Belastung des Pflegepersonals bei der Pflege alter und kranker Menschen ausgleichen soll. Die besonderen Erschwernisse bei der Behandlung dieser Patientengruppe besteht darin, dass durch altersbedingte Funktionseinschränkungen eine Erkrankung zur akuten Gefährdung führen kann, eine Neigung zur Mehrfacherkrankung besteht und demzufolge ein besonderer Handlungsbedarf rehabilitativ, somatopsychisch und psychosozial besteht.³

III. Höhe der Zulage

Die Zulage beträgt **46,02 € monatlich**. Sie ist statisch, weshalb sie an den allgemeinen Entgeltsteigerungen nicht teilnimmt.⁴ Bei Teilzeitkräften wird die Zulage anteilig nach dem individuellen Beschäftigungsumfang berechnet.⁵

³ BAG, Urteil vom 28.03.2007 - 10 AZR 707/05 und BAG, Urteil vom 19.11.2003 - 10 AZR 128/03

⁴ Plümecke, in: Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht der Caritas, Anlage 31/32 Anhang D Rn. 64.

⁵ Plümecke, in: Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht der Caritas, Anlage 31/32 Anhang D Rn. 70.

IV. Geriatriezulage in der stationären Altenhilfe

Seit der Neufassung der Pflegezulage in den Anmerkungen zum Anhang D der Anlage 32 AVR wird die Geriatriezulage innerhalb der Caritaseinrichtungen der Altenhilfe teilweise nicht mehr bezahlt. Das wird mit der Wortlautänderung begründet.

Die Vorgängerregelung in Hochziffer 1 Abs.1c) der Anmerkungen zur Anlage 2a AVR ist in ihrem Wortlaut weiter gefasst. Nach dieser Vorschrift steht die Geriatriezulage Pflegepersonen zu, die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei Kranken in geriatrischen Abteilungen bzw. Stationen **oder „pflegebedürftigen Personen in Einrichtungen der Altenhilfe“** ausüben. Dieser Passus wurde innerhalb der neuen Anlage nicht übertragen. Es kommt nach der Neuregelung darauf an, dass die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend **bei Kranken in geriatrischen Abteilungen bzw. Stationen** ausgeübt wird.

Das bedeutet zwar, dass die Bezahlung der Geriatriezulage **in der Altenhilfe** mittlerweile **an engere Voraussetzungen geknüpft ist, die für jede einzelne Pflegeperson überprüft werden müssen**. Das bedeutet aber keinesfalls, dass die Geriatriezulage in diesem Bereich entfällt.

V. Voraussetzungen des Zahlungsanspruchs

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 4 bis P 9

Die Geriatriezulage ist für Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 4 bis P 9 vorgesehen, die pflegerische Tätigkeiten ausüben. Entscheidend ist allein die Tätigkeit und nicht die pflegerische Ausbildung, was sich bereits aus der Einbeziehung der P 4 ergibt. Zusätzlich muss das einschlägige Tätigkeitsmerkmal in der Entgeltgruppe P 4 bis P 9 mit dem Hinweis „(Hierzu Anmerkung Nr.1)“ versehen sein. Das folgt aus der Eingruppierungssystematik in den AVR.⁶

2. Grund- und Behandlungspflege

Die Grundpflege beinhaltet die Hilfe für Beeinträchtigte bei den Grundverrichtungen des täglichen Lebens. Sie umfasst Verrichtungen im Bereich der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität und der hauswirtschaftlichen Versorgung.⁷

Dagegen umfasst die Behandlungspflege alle Pflegemaßnahmen, die nur durch eine bestimmte Krankheit verursacht werden, speziell auf den Krankheitszustand ausgerichtet sind und dazu beitragen, die Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu

⁶ Plümecke, in: Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht der Caritas, Anlage 31/32 Anhang D Rn. 67.

⁷ Plümecke, in: Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht der Caritas, Anlage 31/32 Anhang D Rn. 68.; BAG, Urteil vom 28.03.2007 - 10 AZR 707/05

verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu verhindern beziehungsweise zu lindern, wobei diese Maßnahmen von Ärzten an Pflegekräfte delegiert werden können.⁸

Für die Prüfung des Zahlungsanspruchs ist die abschließende und häufig schwierige Abgrenzung der beiden Pflegearten nicht erforderlich, da unerheblich ist, in welchem Verhältnis die Pflegearten zueinander stehen. **Es reicht bereits aus, wenn Mitarbeiter ausschließlich Aufgaben ausüben, die zur Grund- oder zur Behandlungspflege zählen.**⁹ Die Erschwernis, die ausgeglichen werden soll, tritt nämlich sowohl bei der Grund- als auch bei der Behandlungspflege auf. Die Erschwernis besteht nicht darin, dass beide Pflegearten zusammentreffen.¹⁰

3. tatsächliche Ausübung

Maßgeblich ist die tatsächliche Ausübung der beiden Pflegearten und nicht etwa die zugrundeliegende Tätigkeitsbeschreibung. Ausüben bedeutet demnach, eine Tätigkeit regelmäßig über längere Zeit durchzuführen, beispielsweise berufsmäßig.¹¹

4. zeitlich überwiegend

Die Grund- oder Behandlungspflege muss **mehr als die Hälfte der Arbeitszeit** ausmachen. Hierbei ist die jeweilige individuelle Arbeitszeit des Mitarbeitenden zu berücksichtigen. Teilzeitmitarbeiter leisten die Arbeit „zeitlich überwiegend“ wenn sie in mehr als der Hälfte der vereinbarten Arbeitszeit die entsprechende Tätigkeit ausüben.¹²

Beispiel:

Eine Vollzeitkraft (Anlage 32 AVR) muss 19 Stunden 31 Minuten wöchentlich für die Grund oder Behandlungspflege aufwenden, damit das Merkmal „zeitlich überwiegend“ erfüllt ist. Zu der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden wird eine Minute hinzuaddiert.

Eine Teilzeitkraft, die einen Stellenumfang von 50 % hat (Anlage 32 AVR) erfüllt das Merkmal demnach mit 9 Stunden 46 Minuten. Die Zulage wird ihr allerdings auch nur in Höhe von 23,01 € gewährt.

5. bei Kranken in geriatrischen Abteilungen bzw. Stationen

a) Die Bestimmung in den Anmerkungen im Anhang D zur Anlage 32 AVR ist ihrem Wortlaut nach nicht nur auf Beschäftigte in geriatrischen Abteilungen und Stationen in Krankenhäusern beschränkt, sondern gilt **auch für das Pflegepersonal in Ein-**

⁸ Plümecke, in: Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht der Caritas, Anlage 31/32 Anhang D Rn. 68.

⁹ Plümecke, in: Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht der Caritas, Anlage 31/32 Anhang D Rn. 68.; BAG, Urteil vom 28.03.2007 - 10 AZR 707/05

¹⁰ BAG, Urteil vom 28.03.2007 - 10 AZR 707/05

¹¹ Plümecke, in: Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht der Caritas, Anlage 31/32 Anhang D Rn. 69.

¹² Plümecke, in: Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht der Caritas, Anlage 31/32 Anhang D Rn. 70.

richtungen der Altenhilfe.¹³ Das folgt zusätzlich aus der Systematik der AVR und dem Umstand, dass die Regelung der Geriatriezulage selbst in den Anhang D zur Anlage 32 AVR aufgenommen wurde. Im Anhang D zur Anlage 32 befinden sich die Eingruppierungsregeln, die für die Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen stationären Einrichtungen maßgeblich sind. Wäre die Anwendung auf Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern beschränkt, hätte die Regelung im Anhang D zur Anlage 31 insoweit ausgereicht.¹⁴

Die Gleichstellung ist auch nach dem Sinn und Zweck der Zulageregelung geboten. Die erschwerten Voraussetzungen der Pflege von Personen, die infolge von Altersgebrechen auf Dauer nicht mehr für sich selbst sorgen können, unterscheiden sich in der Altenhilfe nicht wesentlich von der Pflēgetätigkeit in speziellen geriatrischen Abteilungen allgemeiner Krankenhäuser.¹⁵

b) Der Begriff der „geriatrischen Abteilung oder Station“ setzt voraus, dass in einer organisatorisch (nicht notwendig räumlich) abgegrenzten Einheit Menschen untergebracht sind, an denen eine medizinische Behandlung durchgeführt wird. Nicht jede Betreuung pflegebedürftiger alter Menschen ist gleichzeitig eine Pflege von „Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen“. Im Einzelfall bedarf es also der Abgrenzung der Begriffe „Pflegebedürftigkeit“ und der „**Krankenpflegebedürftigkeit**“. Das Alter und das damit verbundene Nachlassen der geistigen und körperlichen Kräfte können zur Pflegebedürftigkeit führen. Erst wenn eine Erkrankung hinzukommt, bedürfen die betroffenen Menschen einer zusätzlichen Behandlung und Pflege und sind auch dann erst krankenpflegebedürftig.¹⁶

Beispiel:

Die Verabreichung von Medikamenten, die Durchführung von Injektionen, der Verbandswechsel, das Legen eines Blasendauerkatheters und die Stomapflege sind allesamt krankenpflegerische Tätigkeiten. Die Patientenversorgung beschränkt sich bei diesen Aufgaben nicht auf Altenpflegerische Tätigkeiten, mit denen lediglich altersbedingte Leistungsdefizite ausgeglichen werden.

c) Darüber hinaus ist der Begriff „Kranke“ in den maßgeblichen AVR Vorschriften nicht auf bestimmte Erkrankungsformen beschränkt. Im Wortlaut fehlen jegliche Abgrenzungsmerkmale um den Begriff „Kranke“ auf akut Kranke, die einer lediglich vo-

¹³ im Bereich der AVR Caritas: Arbeitsgericht Würzburg, Urteil vom 21.06.2016 - 10 Ca 28/16

¹⁴ in Anlehnung an die Argumentation des BAG zu der vergleichbaren Regelung im Tarifvertrag der Arbeiterwohlfahrt: BAG, Urteil vom 28.03.2007 - 10 AZR 707/05 und BAG, Urteil vom 19.11.2003 - 10 AZR 128/03

¹⁵ LArbG B-W, Urteil vom 20.07.2015 - 1 Sa 4/15

¹⁶ LArbG B-W, Urteil vom 20.07.2015 - 1 Sa 4/15; BAG, Urteil vom 19.11.2003 - 10 AZR 128/03

rübergehenden Krankenhausbehandlung erfordern, zu beschränken. Ebenfalls erfasst sind chronisch-degenerative Erkrankungen, also altersbedingte Leiden.¹⁷ Zum Begriff der Krankheit gehört nicht notwendig, dass eine Heilung eintreten kann. Es ist ausreichend, wenn Krankheitssymptome gelindert werden, wenn eine Verschlechterung verhindert wird oder wenigstens der Verlauf der Erkrankung verlangsamt wird.¹⁸

VI. Pflegezulage in der ambulanten häuslichen Pflege

Mit Beschluss vom 23.03.2017 hat die Bundeskommission klargestellt, dass auch Mitarbeiter, die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 € erhalten. Für die Pflegezulage im ambulanten Bereich kommt es allein darauf an, dass zeitlich überwiegend Grund- und Behandlungspflege ausgeübt wird.¹⁹

VII. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

Die leitenden Mitarbeiter in der Pflege erhalten die Zulage dann, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.

VIII. Fazit

Die Bezahlung der Geriatriezulage in der stationären Altenhilfe der Caritas ist an Voraussetzungen geknüpft, die für jede einzelne Pflegeperson überprüft werden müssen. Insbesondere kommt es darauf an, ob an den pflegebedürftigen alten Menschen eine medizinische Behandlung durchgeführt wird. Das Alter und das damit verbundene Nachlassen der geistigen und körperlichen Kräfte führen lediglich zur Pflegebedürftigkeit. Erst wenn eine Erkrankung hinzukommt, bedürfen die betroffenen Menschen einer zusätzlichen Behandlung und Pflege und sind auch dann erst krankenpflegebedürftig. Die Krankenpflegebedürftigkeit ist für die Bezahlung der Geriatriezulage maßgeblich und muss im Einzelfall vorliegen.

Mitarbeiter in der häuslichen Pflege haben Anspruch auf die Zahlung der Pflegezulage, wenn zeitlich überwiegend Grund- und Behandlungspflege ausgeübt wird. Es müssen keine weiteren Voraussetzungen erfüllt sein.

¹⁷ BAG, Urteil vom 19.11.2003 - 10 AZR 128/03

¹⁸ LArbG B-W, Urteil vom 20.07.2015 - 1 Sa 4/15; BAG, Urteil vom 04.06.2003 - 10 AZR 579/02

¹⁹ Plümecke, in: Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht der Caritas, Anlage 31/32 Anhang D Rn. 65.